

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird gestrichen."

Begründung:

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, weil die darin enthaltenen Ausnahmen von der Betäubungspflicht entweder dem Amputationsverbot widersprechen oder aber eine Betäubung erforderlich ist.